

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
von Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäusern
in der Gemeinde Westoverledingen**

vom 20.06.2008 (Neufassung)

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäusern
in der Gemeinde Westoverledingen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575, 579) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert am 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Für die Benutzung der tatsächlich in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungen, Begegnungsstätten und Gemeinschaftshäusern werden folgende Gebühren erhoben:

1. Gemeinschaftshaus Breinermoor	35,00 Euro
2. Gemeinschaftshaus Esklum	55,00 Euro
3. Begegnungsstätte Flachsmeer	85,00 Euro
4. Feuerwehrhaus Folmhusen	60,00 Euro
5. Begegnungsstätte Großwolderfeld	
a) Versammlungsraum	65,00 Euro
b) Clubraum	25,00 Euro
6. Feuerwehrgerätehaus Grotegaste	25,00 Euro
7. Gemeinschaftshaus Mitling-Mark	35,00 Euro
8. Feuerwehrhaus Steenfelde	55,00 Euro
9. Schulfestsaal Völlenerfehn	
a) Saal incl. Besprechungsraum und Küche	180,00 Euro
b) halber Saal incl. Küche	105,00 Euro
c) Besprechungsräume incl. Küche	55,00 Euro
10. Dörphus Völlen	60,00 Euro
11. Köhlerhütte Ihrhove	55,00 Euro

- (1) Die Mindestgebühr für eine Benutzung beträgt 15,00 Euro
- (2) Auslagen sind zu erstatten
- (3) Die Kaution beträgt je Nutzung ab 50,00 Euro

§ 2

- (1) Der Veranstalter(in) sorgt grundsätzlich selbst für das Ein- und Ausräumen und Reinigen des Saales/Begegnungsstätte.
- (2) Die in § 1 aufgeführten Gebühren ermäßigen sich bei:
 - a) nicht öffentlichen Versammlungen und Tagungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen auf 50 %
 - b) Teetafeln anlässlich Beerdigungen auf 80 %
 - c) Jugend-, Senioren-, kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen, sofern kein Eintritt erhoben wird, auf 20 %
- (3) Eine Gebührenermäßigung kann nur einmal gewährt werden. Beim Zusammentreffen von mehreren Ermäßigungen gilt die jeweils günstigere Gebühr.
- (4) Das Ausleihen von Mobiliar und Geschirr ist ausgeschlossen.

§ 3

Für das Aufräumen und Säubern nach § 6 Abs. 1 der Benutzungsordnung werden folgende Erstattungsgebühren erhoben:

- 1. Die Gemeinschaftshäuser Breinermoor, Esklum, Grottegaste, Mitling-Mark und Völlen = 35,00 Euro
- 2. Für die Begegnungsstätten Flachsmeer, Folmhusen, Großwolderfeld, Steenfelde und Völlenerfehn 50 % der im § 1 festgesetzten Gebühren, mindestens jedoch 55,00 Euro.

§ 4

Für die Ortsratssitzungen, schulische oder sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde liegt, werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie ist 10 Kalendertage vor der Benutzung fällig. Erst mit der Zahlung der Gebühr gilt die Benutzung als gesichert.
- (2) Eine Erstattung der gezahlten Gebühr kann erfolgen, wenn der Benutzungsantrag mindestens 7 Kalendertage vor dem Benutzungstage widerrufen wird.

Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzungstermins fordert oder behält die Gemeinde 20 % der nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Benutzungsgebühren als Ausfall- und Bearbeitungsgebühr.

- (3) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Gebührenpflicht.

§ 7

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2004 wird gleichzeitig aufgehoben.
Die komplette Neufassung wird als 5. Änderungssatzung veröffentlicht.

Westoverledingen, den 20. Juni 2008

Bürgermeister